

Beschlussvorlage



Sachbearbeitung Bürgerbüro und Standesamt
Datum 24.03.2021

Beschluss Gemeinderat öffentlich 22.06.2021

Vorlage Nr.: 2021/037

Betreff: **Bundestagswahl am 26. September 2021**

Anlagen:

Beschlussantrag:

1. Kenntnisnahme:

- a) Bildung der Wahlbezirke und der Briefwahlbezirke
- b) Bestellung der Wahlvorstände und Wahlvorsteher
- c) Bestellung der Wahlvorstände für die Briefwahl und der Briefwahlvorsteher
- d) Bestimmung der Wahlräume

2. Beschluss:

- e) Gewährung einer Entschädigung in Höhe von 60,00 €

Steinhardt, Nicole

Steffen Weigel
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ ja ☐ nein

Sachverhalt:

Begründung:

Am 26. September 2021 findet die Wahl des 20. Bundestages statt.

Die folgenden Erläuterungen geben einen Hinweis über die wesentlichen Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) und der Bundeswahlordnung (BWO).

1. Wahltag und Wahlzeit

Der Bundespräsident hat als Wahltag den 26. September 2021 festgelegt.

Die Wahlzeit dauert gem. § 47 BWO von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr.

2. Wahlvorbereitung vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie

Es ist nicht möglich, den weiteren Verlauf der Corona-Pandemie in Baden-Württemberg vorauszusehen. Es ist davon auszugehen, dass die Bundestagswahl am 26. September 2021, wie bereits die Landtagswahl, unter dem Einfluss der Corona-Pandemie weiter vorzubereiten und schließlich durchzuführen sein wird.

Nach derzeitiger Gesetzeslage ist auch im Blick auf die Corona-Pandemie eine Bundestagswahl als reine Briefwahl nicht möglich.

Die Wahllokale werden wieder mit den notwendigen Schutzvorkehrungen ausgestattet (Plexiglasscheiben, Abstandsaufkleber, Beschilderung der Corona-Regeln, Desinfektionsstände, Maskenvorratshaltung vor Ort für die Wähler, kostenlose Bereitstellung von Masken für die Wahlhelfer – usw.).

Wahlhelfer gehören nunmehr der Gruppe der Personen an, die mit erhöhter Priorität Anspruch auf eine Corona-Schutzimpfung haben (vgl. § 4 Absatz 1 Nr. 4 d) Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) vom 10. März 2021). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass derzeit die Wahlhelfer diesen Anspruch noch nicht geltend machen können. Als Nachweis der Wahlhelfertätigkeit könnte das diesbezügliche Berufungsschreiben der Gemeinde dienen.

3. Rechtsgrundlagen

- Bundeswahlgesetz (BWG)
- Bundeswahlordnung (BWO)
- Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG)
- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und der Landeswahlleiterin zur Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl

4. Bildung der Wahlbezirke

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der aus den letzten Wahlen gemachten Erfahrungen werden von der Verwaltung nachfolgende Wahlbezirke im Stadtgebiet gebildet:

Wahlbezirk	Wahllokal	Adresse
01	Rathaus	Am Marktplatz 2
02	Lindenschule	Kirchstraße 31
03	Katholischer Kindergarten Am Berg	Kapellenstraße 140
04	Robert-Bosch-Gymnasium	Höhenstraße 31
05	Ludwig-Uhland-Schule	Neuffenstraße 35
06	Kindergarten Ohmstraße	Ohmstraße 3
07	Evangelischer Kindergarten (Neubau)	Alleenstraße 8
08	Gartenschule (Neubau)	Bismarckstraße 11
09	Evangelischer Kindergarten	Blumenstraße 2
10	DRK-Räume	Brückenstraße 15
11	Kindergarten Essbereich	Hebelstraße 1
12	Kindergarten Turnraum	Hebelstraße 1

Die Abgrenzung der Wahlbezirke hat sich seit der letzten Wahl im März 2021 nicht verändert.

Allerdings wird aufgrund der beengten räumlichen Situation, das Wahllokal Alleenstraße (Altbau) ab dieser Wahl in den neu eröffneten Kindergarten Ohmstraße verlegt.

5. Bestimmung der Wahlräume

Für jeden Wahlbezirk wird durch den Bürgermeister ein Wahlraum bestimmt. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Der Bürgermeister teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Räume barrierefrei sind.

6. Briefwahl

Wie die vergangene Landtagswahl gezeigt hat, ist die Zahl der Briefwähler in der Pandemielage deutlich angestiegen. Dieser Trend dürfte sich auch bei der Bundestagswahl abzeichnen.

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses bei der Stadt Wendlingen am Neckar werden aufgrund dessen wieder drei Briefwahlbezirke gebildet und jeweils mit zehn Personen personell aufgestockt.

Sonderwahlbezirke oder Sonderwahlräume sowie ein beweglicher Wahlvorstand werden nicht eingerichtet.

Den Wahlberechtigten soll auch bei der Bundestagswahl 2021 wieder die Möglichkeit gegeben werden, die Briefwahl bei Abholung der Briefwahlunterlagen an Ort und Stelle auszuüben.

7. Bildung von Wahlkreisen

Das Wahlgebiet ist in 299 Wahlkreise eingeteilt. Die Stadt Wendlingen am Neckar gehört zum Wahlkreis 261 Esslingen.

8. Bestellung der Wahlvorstände und Wahlvorsteher

Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden vom Bürgermeister berufen. Die Wahlvorstände bestehen wie bei den letzten Wahlen auch, aus acht Mitgliedern (Wahlvorsteher, Stellvertreter, 6 Beisitzer).

Die Briefwahlvorstände werden jeweils mit zwei zusätzlichen Beisitzer aufgestockt.

Die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie die Berufung der Beisitzer erfolgt rechtzeitig vor der Wahl.

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie während der Wahlhandlung mindestens ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzer, anwesend sind.

9. Entschädigung für Inhaber von Ehrenämtern – Zehrgeld nach § 10 BWO

Nach § 10 BWO kann den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Zehrgeld von je 35,00 bzw. 25,00 Euro gewährt werden.

Abweichend von dieser gesetzlichen Bestimmung wird von der Verwaltung für die Mitglieder der allgemeinen Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände bei einer Tätigkeit von 6 – 8 Stunden eine Entschädigung von 60,00 Euro vorgeschlagen.

Begründet wird die Erhöhung der gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigung mit der sinngemäßen Anwendung der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung der Stadt Wendlingen am Neckar.

10. Ergebnisermittlung

Die Auszählung der Bundestagswahl erfolgt gleich am Sonntagabend im Anschluss an die Wahlhandlung.

11. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet in der BRD seine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält (Inlandsaufenthalt) und
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

1. nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt – oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

12. Amtszeit

Die Wahlperiode des Bundestags dauert vier Jahre.